

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BEURTEILUNGEN UND DIE ZERTIFIZIERUNG

Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind anwendbar auf alle von DEKRA Certification oder im Namen von DEKRA Certification zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die Beurteilung von Produkten, Management-Systemen und Prozessen und die Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Personen bzw. auf die Zertifizierung durch DEKRA Certification, außer wenn ausdrücklich und schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 1.2 Unter DEKRA Certification werden die DEKRA Certification B.V. sowie die Gesellschaften verstanden, mit denen die DEKRA Certification B.V. in gemäß Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches in einer Gruppe verbunden ist.
- 1.3 Derjenige, der DEKRA Certification den Auftrag zur Ausführung einer Beurteilung erteilt hat bzw. DEKRA Certification um die Ausführung einer Zertifizierung gebeten hat, wird in den vorliegenden Bedingungen bezeichnet als "die Gegenpartei".

Artikel 2 Gültigkeit des Angebots

Wenn in dem von DEKRA Certification vorgelegten Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, beträgt diese sechzig Tage.

Artikel 3 Zustandekommen des Vertrags

Ein Vertrag zur Ausführung einer Beurteilung kommt ausschließlich zustande, wenn die Gegenpartei ein Angebot von DEKRA Certification innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots schriftlich angenommen oder wenn DEKRA Certification einen von der Gegenpartei erteilten Auftrag schriftlich bestätigt hat, beziehungsweise wenn DEKRA Certification mit der tatsächlichen Ausführung des Vertrages begonnen hat. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter „schriftlich“ ebenfalls „per E-Mail“ verstanden.

Artikel 4 Verzögerung des Auftrags

- 4.1 Bei einer Verzögerung oder Verlängerung der zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Arbeiten hat DEKRA Certification das Recht, eventuelle Mehrkosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen, wenn diese Verzögerung oder Verlängerung nicht auf ein Verschulden der Mitarbeiter von DEKRA Certification oder Erfüllungsgehilfen von DEKRA Certification zurückzuführen ist.
- 4.2 Die Bestimmungen in Artikel 4.1 sind ebenfalls anwendbar, wenn die Beurteilung zum Zweck der Zertifizierung durch einen Dritten ausgeführt wird und dieser Dritte eine oder mehrere ergänzende Beurteilungen und/oder Inspektionen verlangt. Dasselbe gilt, wenn die Gegenpartei selbst eine oder mehrere ergänzende Beurteilungen und/oder Inspektionen wünscht. In diesen Fällen ist DEKRA Certification nicht haftbar für eine eventuelle Verzögerung.

Artikel 5 Tarife und Zahlungen

- 5.1 Die vereinbarten Tarife werden erhöht um die niederländische Umsatzsteuer (BTW) und alle weiteren mit dem jeweiligen Auftrag zusammenhängenden Steuern, die von DEKRA Certification abzuführen sind, und sind basiert auf der Ausführung unter nicht außergewöhnlichen Bedingungen.
- 5.2 DEKRA Certification hat das Recht einmal jährlich eine Anpassung der Tarife vorzunehmen.
- 5.3 Wenn die Gegenpartei aufgrund der bei der Beurteilung festgestellten Mängel oder aus einem anderen Grund eine erneute Beurteilung wünscht, hat die Gegenpartei die dafür anfallenden Kosten gesondert an DEKRA Certification zu bezahlen.
- 5.4 Außer bei anders lautender Vereinbarung haben die Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge oder Schuldauflösung zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen der Rechnung müssen ebenfalls innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, entheben die Gegenpartei jedoch nicht ihrer Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.
- 5.5 Wenn die Gegenpartei nicht innerhalb der gesetzten Frist zahlt, schuldet sie DEKRA Certification über den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 1 % im Monat, berechnet vom Fälligkeitsdatum bis zum Tag der Zahlung. In dem Fall, dass der Prozentwert der gesetzlichen Handelszinsen über dem oben genannten Prozentsatz liegen sollte, sind die gesetzlichen Handelszinsen zu entrichten.
- 5.6 Falls DEKRA Certification dazu übergeht, Maßnahmen zur Einforderung oder zur Sicherung ihrer übrigen Rechte gegenüber der Gegenpartei zu ergreifen, so ist die Gegenpartei dazu verpflichtet, sowohl alle Kosten für diesbezüglich von DEKRA Certification eingeschaltete Dritte als auch alle Kosten, die von DEKRA Certification selbst gemacht werden und die billigerweise den diesbezüglichen Maßnahmen zugerechnet werden dürfen, zu erstatten.
- 5.7 DEKRA Certification ist zu jeder Zeit befugt, vor der (Fortsetzung der) Erbringung der Leistung zu verlangen, dass die Gegenpartei eine befriedigende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber DEKRA Certification leistet.
- 5.8 Bei erwiesener Nichterfüllung der Verpflichtungen, die in den Artikeln 7.2, 7.3, 8, 16.2, 16.3 oder 17, in den vorliegenden Bedingungen festgehalten sind, schuldet die Gegenpartei DEKRA Certification eine Vertragsstrafe von höchstens EUR 25.000 (fünfundzwanzigtausend Euro) pro Fall, unbeschadet des Rechts von DEKRA Certification, eine Erstattung des tatsächlich erlittenen Schadens zu fordern. Gegenüber Dritten, worunter auch ggf. betroffene behördliche Körperschaften verstanden werden, bleibt die Gegenpartei außerdem jederzeit für die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Artikel 6 Mitwirkung der Gegenpartei

- 6.1 Die Gegenpartei wird DEKRA Certification auf eigene Kosten (einschließlich Versandkosten) alle Materialien, Informationen und Angaben zur Verfügung stellen, die DEKRA Certification zur Ausführung der vereinbarten Beurteilung benötigt.
- 6.2 Prüfmuster werden nach der Beurteilung vernichtet, außer wenn die Gegenpartei vorher darum ersucht, diese auf ihre Kosten zurückzusenden.
- 6.3 Die Gegenpartei wird DEKRA Certification Zugang zu der/den jeweiligen Produktionsstätte(n) verschaffen und für die Sicherheit der beteiligten Personen Sorge tragen.
- 6.4 Falls es für die Instandhaltung der Akkreditierung von DEKRA Certification erforderlich ist, wird die Gegenpartei der Beobachtung der von DEKRA Certification ausgeführten Beurteilungen seitens Dritter ihre Mitwirkung verleihen.

Artikel 7 Berichterstattung und Zertifizierung

- 7.1 DEKRA Certification wird der Gegenpartei schriftlich über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Beurteilung Bericht erstatten.
- 7.2 Die Veröffentlichung der der Gegenpartei von DEKRA Certification vorgelegten Berichte, Belege, Zertifikate und/oder Schreiben ist nur zulässig durch die wortwörtliche Veröffentlichung der vollständigen Dokumente in der Sprache, in der sie abgefasst sind.
- 7.3 Außer in dem Fall, in dem DEKRA Certification der Gegenpartei ausdrücklich das Recht erteilt hat, ein Zertifikat, ein Zertifizierungszeichen und/oder eine Konformitätserklärung zu führen, wird die Gegenpartei gegenüber Dritten auf keine Weise den Eindruck erwecken, dass es sich um eine Zertifizierung durch DEKRA Certification im Sinne von Artikel 14 handelt.

Artikel 8 Geheimhaltung

- 8.1 Jede der Parteien verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, die sie im Rahmen der Ausführung des/der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags/Verträge von der anderen Partei empfängt oder die auf andere Weise zu ihrer Kenntnis kommt, deren Vertraulichkeit feststeht bzw. billigerweise von der empfangenden Partei erkannt werden muss. Die Parteien dürfen derartige Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des/der genannten Vertrags/Verträge benutzen. Diese Verpflichtungen behalten auch bei Beendigung und Auflösung des/der genannten Vertrags/Verträge unverändert Gültigkeit. Die von DEKRA Certification verwendeten Methoden und Techniken werden ausnahmslos als vertraulich betrachtet werden.
- 8.2 DEKRA Certification hat das Recht, Dritten aufgrund der Bedingungen, die für die jeweilige Akkreditierung oder bei der Anweisung von DEKRA Certification als Zertifizierungsinstanz gelten, Informationen zur Verfügung zu stellen. Auch im Fall, dass der Beurteilungsauftrag auf die Zertifizierung durch einen Dritten abzielt, ist DEKRA Certification dazu befugt, diesem Dritten die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Die Bestimmungen in Artikel 8.1 sind nicht anwendbar auf Informationen, die
 - a öffentlich sind bzw. ohne unrechtmäßiges Zutun der empfangenden Partei öffentlich werden, oder
 - b der empfangenden Partei auf rechtmäßige Weise von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, oder
 - c nachweislich bereits vor dem Empfang dieser Informationen rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei waren, oder
 - d in einem schriftlichen Dokument von der anderen Partei als nicht vertraulich bezeichnet wurden; oder
 - e von der empfangenden Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung beziehungsweise einer Sorgfaltsnorm, für die sie zuständig ist, veröffentlicht oder der jeweiligen Autorität mitgeteilt werden.
- 8.4 Nach dem Ende des/der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags/Verträge hat jede der Parteien unverzüglich sämtliche von der anderen Partei empfangene vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzugeben, vorbehaltlich des Rechts der erstgenannten Partei, eine Kopie der jeweiligen Dokumente aufzubewahren, als Nachweis für das Ergebnis der ausgeführten Prüfungen und der Zertifizierung sowie für den Fall, dass zwischen den Parteien eine diesbezügliche Meinungsverschiedenheit entsteht.
- 8.5 Die Mitarbeiter von DEKRA Certification sind gebunden an einen Verhaltenskodex, um die Geheimhaltung und die Unabhängigkeit der von ihr ausgeführten Beurteilungen zu gewährleisten.

Artikel 9 Vergabe an Dritte

DEKRA Certification hat das Recht, für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten Dritte einzuschalten, bleibt jedoch im Hinblick auf die Vertragsleistung selbst verantwortlich und haftbar, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 11. DEKRA Certification versichert, dass die bezeichneten Dritten die gleichen Verpflichtungen, wie diese ihr selbst auferlegt wurden, übernehmen.

Artikel 10 Umgang mit personenbezogenen Daten

- 10.1 Insoweit DEKRA Certification im Rahmen der Ausführung von Arbeiten personenbezogene Daten verarbeitet, wird sie diesbezüglich als Bearbeiter gemäß dem niederländischen Datenschutzgesetz bezeichnet, zumindest aber als Verarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Gegenpartei ist in Hinsicht auf (die Verarbeitung von) personenbezogene Daten verantwortlich.
- 10.2 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch DEKRA Certification beschränkt sich auf die für die Verrichtung der Arbeiten unbedingt erforderlichen Angaben. DEKRA Certification verarbeitet die Daten des Weiteren ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Anweisungen der Gegenpartei beziehungsweise im Rahmen der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3 DEKRA Certification wird die personenbezogenen Daten am Ende der Arbeiten so schnell wie möglich löschen, es sei denn, die DEKRA Certification eine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Verwahrung vorschreibt.
- 10.4 Personenbezogene Daten werden als vertrauliche Informationen gemäß Artikel 8 betrachtet.
- 10.5 DEKRA Certification wird bei einer Auftragsvergabe gemäß Artikel 9 die Gegenpartei im Voraus über die gewünschte(-n) Drittpartei(-en) in Kenntnis setzen und der Gegenpartei die Möglichkeit bieten, gegen die jeweilige(-n) Drittpartei(-en) Einspruch zu erheben.
- 10.6 DEKRA Certification trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit ein auf das Risiko abgestimmte Sicherheitsniveau gewährleistet wird, und prüft diese Maßnahmen regelmäßig in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit.
- 10.7 DEKRA Certification wird die Gegenpartei ohne eine unangemessene Verzögerung über einen Verstoß hinsichtlich der personenbezogenen Daten informieren und stellt der Gegenpartei in dieser Hinsicht alle relevanten (weiteren) Angaben zur Verfügung, es sei denn, dass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass ein Verstoß in Bezug auf personenbezogene Daten eine Gefahr hinsichtlich der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. DEKRA Certification dokumentiert sämtliche Verstöße und alle in dieser Hinsicht relevanten Fakten und Umstände zu dem Verstoß dokumentieren.
- 10.8 DEKRA Certification hilft der Gegenpartei bei der Einhaltung sämtlicher ihrer Verpflichtungen, die sich aus den Rechten ergeben, die das niederländische Datenschutzgesetz sowie die Datenschutz-Grundverordnung den Beteiligten zubilligen; dies umfasst ferner die Hilfe bei der Einhaltung anderer Verpflichtungen, die aufgrund des Datenschutzgesetzes und/oder der Datenschutz-Grundverordnung bei der Gegenpartei liegen.
- 10.9 DEKRA Certification wird des Weiteren alle erforderlichen Informationen, die für eine Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Hinsicht auf ein erstes Ersuchen der Gegenpartei zur Verfügung zu stellen. DEKRA Certification wird in diesem Zusammenhang auch Audits/Inspektionen von der Gegenpartei oder einem speziell dafür hinzugezogenen Dritten erlauben.

Artikel 11 Haftung

- 11.1 DEKRA Certification ist gegenüber der Gegenpartei ausschließlich verpflichtet zur Vergütung von Schäden, die aufgrund einer von DEKRA Certification zu vertretenden Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei oder einer unerlaubten Handlung von DEKRA Certification entstanden sind, falls und insofern dies in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bestimmt ist.
- 11.2 Die Haftung von DEKRA Certification für jegliche Schäden im Sinne von Artikel 11.1 ist beschränkt auf EUR 125.000 (hundertfünfundzwanzigtausend Euro). Wenn die Gegenpartei für die vereinbarte Leistung einen höheren Betrag als EUR 125.000 (hundertfünfundzwanzigtausend Euro) schuldet, ist die Haftung von DEKRA Certification beschränkt auf höchstens den Betrag, den die Gegenpartei für den jeweiligen Auftrag geschuldet hätte, mit einem Maximum von EUR 1.250.000 (ein Million zweihundertfünfzigtausend Euro).
- 11.3 Auf keinen Fall übernimmt DEKRA Certification irgendeine Haftung für wie auch immer artetete Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Schäden infolge einer Verzögerung der Ausführung des Vertrags, infolge eines Verlusts von Informationen der Gegenpartei, infolge einer Gewinn- oder Umsatzeinbuße und infolge einer Schädigung des Rufs oder des Goodwills der Gegenpartei oder Dritter.
- 11.4 Jede Verpflichtung zur Schadensersatzleistung ist hinfällig, wenn die Gegenpartei DEKRA Certification nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Entdeckung des Schadens bzw. innerhalb von dreißig Tagen, nachdem der Schaden billigerweise entdeckt hätte werden müssen, schriftlich von diesem Schaden in Kenntnis gesetzt hat. Auf jeden Fall wird jede Verpflichtung zur Schadensersatzleistung hinfällig, wenn die Gegenpartei nicht innerhalb von ein Jahr nach der Ausführung der schadensverursachenden Leistung eine diesbezügliche Rechtsforderung eingeleitet hat.
- 11.5 Die Gegenpartei schützt DEKRA Certification vor allen Schäden, die DEKRA Certification gegebenenfalls durch Ansprüche von Dritten, dies einschließlich der Beschäftigten von DEKRA Certification, erfährt und solche Schäden sind im Rahmen der von DEKRA Certification erbrachten Leistungen zugunsten der Gegenpartei entstanden. DEKRA Certification kann sich auf diese Bestimmung nicht berufen, insofern und insoweit der Schaden bei einem Dritten auf Vorsatz oder bewusste Nachlässigkeit seitens DEKRA Certification oder ihrer Betriebsleitung zurückzuführen ist.
- 11.6 Die in die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen aufgenommenen Beschränkungen der Haftung von DEKRA Certification gelten nicht im Fall von Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DEKRA Certification oder ihrer Betriebsführung verursacht wurden.
- 11.7 Die Beschränkungen der Verpflichtung zur Schadensersatzleistung sowie der Verpflichtung zur Schadloshaltung der Gegenpartei aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten auch zugunsten von Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen von DEKRA Certification.
- 11.8 DEKRA Certification ist nicht haftbar für eine Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung verursacht wird von einem nicht von DEKRA Certification zu vertretenden Umstand (Einwirkung höherer Gewalt). Während der Einwirkung höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von DEKRA Certification ausgesetzt. Falls die Periode, in der die Erfüllung der Verpflichtungen durch DEKRA Certification aufgrund der Einwirkung höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als dreißig Tage dauert, sind beide Parteien dazu befugt, den Vertrag ohne Einschaltung der Gerichte aufzulösen, ohne dass in diesem Fall irgendeine Schadensersatzverpflichtung besteht. Unter höherer Gewalt werden auf jeden Fall staatliche Maßnahmen verstanden.

Artikel 12 Beendigung des Vertrags

- 12.1 Unbeschadet der Bestimmungen der vorigen Artikel hat DEKRA Certification in dem Fall, in dem die Gegenpartei eine ihre Verpflichtungen gegenüber DEKRA Certification nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß erfüllt, das Recht, ohne Einschaltung der Gerichte die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass DEKRA Certification diesbezüglich zu irgendeiner Form des Schadensersatzes verpflichtet ist, jedoch unbeschadet des Rechts auf die Erstattung des Schadens, der infolge der Nichterfüllung und der Aussetzung und/oder Auflösung entstanden ist. Dasselbe gilt, wenn DEKRA Certification die Befürchtung hat, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird und diese nicht auf erste Aufforderung von DEKRA Certification eine adäquate Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bietet. In diesen Fällen ist jede Forderung, die DEKRA Certification zu Lasten der Gegenpartei hat, unverzüglich und in voller Höhe einforderbar.
- 12.2 Falls das Insolvenz-, gerichtliche Zahlungsaufschubs- oder ein anderes Vergleichsverfahren über das Vermögen der Gegenpartei beantragt wird oder wenn die Gegenpartei liquidiert oder unter Verwaltung, Pflegschaft oder Vormundschaft gestellt wird, gilt sie als von Rechts wegen im Verzug befindlich; in diesem Fall hat DEKRA Certification ohne jede Inverzugsetzung und ohne Einschaltung der Gerichte das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise unter denselben Bedingungen wie oben beschrieben aufzulösen.

Artikel 13 Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die aus der Ausführung eines Vertrags, auf den die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, entstehen bzw. damit in Zusammenhang stehen, werden außer bei anders lautender Vereinbarung zur Entscheidung ausschließlich dem zuständigen Gericht in Arnhem, Niederlande, vorgelegt, unbeschadet der Befugnis von DEKRA Certification, die Streitigkeit einem anderen Gericht vorzulegen, das ohne diese Klausel zuständig gewesen wäre.
- 13.2 Das Zustandekommen und die Ausführung der Verträge, auf die die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, unterliegen dem niederländischen Recht.

FALLS ZWISCHEN DER GEGENPARTEI UND DEKRA CERTIFICATION EIN ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG ABGESCHLOSSEN WIRD, GELTEN NEBEN DEN ARTIKELN 1 BIS ZU 13 WEITERHIN DIE NACHFOLGENDEN BEDINGUNGEN (diese gelten nicht für die Zertifizierung durch Dritte)

Artikel 14 Zertifizierungsvertrag

Die nachfolgenden Bedingungen sind anwendbar für alle von DEKRA Certification abgeschlossenen Verträge, durch die der Gegenpartei das Recht erteilt wird, ein Zertifikat oder mehrere Zertifikate oder ein oder mehrere Zertifizierungszeichen und/oder Konformitätserklärungen zu führen ("Zertifizierung"). Nur schriftliche, von beiden Parteien unterzeichnete Verträge sind gültig.

Artikel 15 Vergütung

- 15.1 Die vereinbarte Vergütung im Hinblick auf das Recht im Sinne von Artikel 14 gilt (unter anderem) zur Deckung der Kosten der Zertifizierung und Registrierung durch DEKRA Certification, und die Gegenpartei wird diese durch Vorauszahlung an DEKRA Certification entrichten.
- 15.2 Außer bei anders lautender Vereinbarung sind für die von DEKRA Certification im Rahmen der Zertifizierung ausgeführten Kontrollen und Folgeuntersuchungen die zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Tarife zu entrichten und ist Artikel 5 anwendbar.

Artikel 16 Öffentlichkeit und Veröffentlichung von Informationen

- 16.1 DEKRA Certification ist dazu befugt, die Tatsache der Verleihung des Zertifikats bzw. der Konformitätserklärung sowie einen eventuellen Widerruf derselben öffentlich bekannt zu machen. Außerdem ist DEKRA Certification berechtigt, in Bezug auf ein ausgefertigtes Zertifikat für ein Managementsystem den Namen und den Ort des Zertifikatinhabers sowie die jeweilige Norm und den Umfang des betreffenden Zertifikats öffentlich bekannt zu machen.
- 16.2 Die Gegenpartei hat nicht das Recht, den Namen von DEKRA Certification auf andere Weise als im Zusammenhang mit der Zertifizierung zu benutzen, außer wenn DEKRA Certification dazu eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17.5. Die Gegenpartei wird bei der Führung der von DEKRA Certification ausgestellten Zertifikate und/oder Konformitätserklärungen in solcher Weise handeln, dass der gute Ruf von DEKRA Certification nicht beeinträchtigt wird. Alle Bekanntmachungen sind so zu gestalten, dass kein falscher Eindruck im Hinblick auf den Anwendungsbereich oder den Ort, für den die Zertifizierung gilt, bzw. im Hinblick auf die anwendbaren Normen und Anforderungen entsteht. Wenn sich die Zertifizierung ausschließlich auf ein Management-System oder einen Prozess erstreckt, ist es nicht zulässig, Zertifizierungszeichen oder andere Zeichen auf Produkt anzubringen.
- 16.3 Falls die Gegenpartei – nach Urteil von DEKRA Certification – unrichtige Mitteilungen oder Veröffentlichungen abgibt, ist sie auf Aufforderung von DEKRA Certification zur unverzüglichen Richtigstellung zur Zufriedenheit von DEKRA Certification verpflichtet.

Artikel 17 Einhaltung der Vorschriften

- 17.1 Die Gegenpartei hat die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, die Richtlinien sowie die von DEKRA Certification gestellten Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen und ihre Mitwirkung zu Kontrollen und Folgeuntersuchungen in dieser Hinsicht zu verleihen. Die von DEKRA Certification in diesem Zusammenhang selbst angeschafften Muster werden von der Gegenpartei vergütet.
- 17.2 Wenn die Zertifizierung sich auf ein Produkt bezieht, garantiert die Gegenpartei, dass die entsprechenden, von ihr bzw. in ihrem Namen auf den Markt gebrachten Produkte mit dem/den von DEKRA Certification beurteilten Typ/Typen übereinstimmen. Die Gegenpartei wird nach Wahl von DEKRA Certification ein Muster oder eine Beschreibung des jeweiligen Produkts bei DEKRA Certification hinterlegen ("Geliefert Verzollt DDP" Utrechtsweg 310, 6812 AR Arnhem, Niederlande, nach den "INCOTERMS 2010"). Wenn sich herausstellt, dass das auf den Markt gebrachte Produkt nicht dem von DEKRA Certification beurteilten Typ entspricht, hat DEKRA Certification das Recht, - unbeschadet der Bestimmungen kraft Artikel 17.6 - die Gegenpartei zu folgenden Aktionen zu verpflichten:
 - das Produkt aus den Verkaufspunkten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und eventuelle Vorräte nicht zu verkaufen bzw. nicht verkaufen zu lassen, und/oder
 - das Publikum vor dem Produkt zu warnen, und/oder
 - die bereits an das Publikum verkauften Produkte (über die Vertriebskanäle) zurückzurufen bzw. zurückrufen zu lassen, und zwar entsprechend den von DEKRA Certification an solche Aktionen zu stellenden Anweisungen und Anforderungen.
- 17.3 Im Falle der Zertifizierung eines Management-Systems oder Prozesses ist die Gegenpartei dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Management-System oder der Prozess während der Laufzeit des Zertifizierungsvertrags die entsprechende Norm erfüllt und dass die jeweiligen Verfahren und Regeln streng eingehalten werden. Die Gegenpartei wird ein überwacht Exemplar des jeweiligen Qualitäts- oder Verfahrenshandbuch für DEKRA Certification zur Verfügung halten. Artikel 6 behält unvermindert Gültigkeit.
- 17.4 Die Gegenpartei wird alle beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die von DEKRA Certification beurteilten Produkte, Management-Systeme und/oder Prozesse, die die Erfüllung der relevanten Anforderungen und/oder Normen beeinflussen können, unverzüglich DEKRA Certification melden, einschließlich der auf dem jeweiligen Zertifikat bzw. der jeweiligen Erklärung aufgeführten Angaben. Der Zertifizierungsvertrag und das jeweilige Zertifikat beziehen sich nur dann auf solchermaßen geänderte Produkte, Management-Systeme und/oder Prozesse, wenn diese von DEKRA Certification genehmigt werden bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem diese von DEKRA Certification genehmigt werden.
- 17.5 Die Gegenpartei bietet DEKRA Certification jedwede Mitwirkung für die Durchführung angekündigter bzw. nicht angekündigter Audits bzw. Inspektionen. Die Gegenpartei trägt die Kosten eines solchen Audits und der möglichen anschließenden Untersuchungen.
- 17.6 Bei einer Nichterfüllung der die in dem Zertifizierungsvertrag und in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgehaltenen Anforderungen durch die Gegenpartei behält sich DEKRA Certification das Recht vor,
 - a. die Gegenpartei dazu aufzufordern, innerhalb einer zu diesem Zweck gestellten Frist doch noch die Anforderungen zu erfüllen und der Gegenpartei die Kosten einer darauf folgenden erneuten Beurteilung in Rechnung zu stellen – wobei die Artikel 4 bis zu 13 der vorliegenden Bedingungen unvermindert Gültigkeit behalten – ; oder
 - b. die Zertifizierung mit unverzüglicher Wirkung – befristet oder unbefristet – auszusetzen bzw. zu widerrufen und diese Tatsache zu veröffentlichen. Im Falle einer Aussetzung bzw. eines Widerrufs der Zertifizierung ist die Gegenpartei dazu verpflichtet, unverzüglich darauf zu verzichten, das/die entsprechende Zertifikat, Zertifizierungszeichen oder Erklärung zu führen oder auf irgendeine andere Weise den Eindruck zu erwecken, dass sie noch das Recht hätte, diese zu führen. Dasselbe gilt in dem Fall, in dem der Zertifizierungsvertrag von einer der Parteien beendet wird oder von Rechts wegen endet. Auf Aufforderung seitens DEKRA Certification ist die Gegenpartei in einem solchen Fall dazu verpflichtet, das Zertifikat bzw. die Erklärung an DEKRA Certification zurückzugeben.
- 17.7 Alle Zertifizierungszeichen und andere Zeichen müssen in der Aufmachung, in den Größenverhältnissen und der typographischen Ausführung verwendet werden, die von DEKRA Certification angeliefert wird bzw. werden. Wenn sich die Zertifizierung ausschließlich auf ein Management-System oder auf einen Prozess bezieht, ist es nicht zulässig die Zertifizierungszeichen oder andere Zeichen von DEKRA Certification auf den Produkten anzubringen. Im Falle der Produktzertifizierung wird die Gegenpartei dafür sorgen, dass die Zertifizierungszeichen und/oder andere Zeichen auf deutliche und dauerhafte Weise in

Übereinstimmung mit den gesetzlichen und/oder von DEKRA Certification diesbezüglich festgestellten Vorschriften an den jeweiligen Produkten angebracht werden. Die Gegenpartei wird bei Dritten nicht den Eindruck erwecken, dass DEKRA Certification für die Aktivitäten der Gegenpartei verantwortlich ist. Die Gegenpartei wird keinerlei Zeichen anbringen, die mit den im Zertifizierungsvertrag aufgeführten Zertifizierungszeichen und/oder anderen Zeichen verwechselt werden können.

- 17.8 Die Gegenpartei hat alle Beschwerden und/oder Zwischenfälle in Bezug auf von DEKRA Certification zertifizierte Produkte, Management-Systeme und/oder Prozesse sowie eventuelle damit zusammenhängende Maßnahmen der zuständigen Behörden aufzuzeichnen und DEKRA Certification auf deren erste Aufforderung zur Verfügung stellen. Dabei muss notiert werden, auf welche Weise die Beschwerde behandelt wurde und ob korrigierende Maßnahmen ergriffen wurden. Sollten Beschwerden von Dritten beziehungsweise Inspektionen oder andere Maßnahmen der zuständigen Behörden zu dem Schluss führen können, dass die Gegenpartei nicht entsprechend der Arbeitsweise handelt, wie sie von DEKRA Certification im Rahmen der Zertifizierung geprüft wurde, setzt die Gegenpartei DEKRA Certification diesbezüglich umgehend und auf eigene Initiative schriftlich in Kenntnis.

Artikel 18 **Beschwerden und Streitigkeiten**

- 18.1 Beschwerden der Gegenpartei über die von DEKRA Certification erbrachten Dienstleistungen werden von DEKRA Certification gemäß dem geltenden Beschwerdeverfahren behandelt, das auf der Website von DEKRA Certification eingesehen werden kann.
- 18.2 Wenn bei DEKRA Certification Beschwerden über die von ihr zertifizierten Produkte eingehen, wird DEKRA Certification die Richtigkeit der Beschwerde untersuchen. Sowohl der Kläger als auch die Gegenpartei werden dazu gehört werden, und das Ergebnis der Untersuchung wird beiden mitgeteilt werden. Falls die Beschwerde nach Urteil von DEKRA Certification begründet ist, muss die Gegenpartei unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die dem Kläger soweit wie möglich Genugtuung verschaffen und die eine Wiederholung der Beschwerde verhindern.
- 18.3 Insofern Entscheidungen von DEKRA Certification als „Beschluss“ im Sinne des niederländischen Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes („Algemene Wet Bestuursrecht“) betrachtet werden, hat eine Gegenpartei außer dem oben genannten Beschwerdeverfahren darüber hinaus das Recht, Einspruch gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsrechtsgesetzes zu erheben. Sollte DEKRA Certification die Beschwerde ablehnen, ist die Gegenpartei berechtigt, innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum der Ablehnung seitens DEKRA Certification Berufung bei dem zuständigen Verwaltungsrichter in Arnhem einzulegen.
- 18.4 In Bezug auf die Beilegung aller weiteren Streitigkeiten findet Artikel 13 Anwendung.

Artikel 19 **Schadloshaltung**

Die Gegenpartei hat DEKRA Certification schadlos zu halten gegenüber allen Ansprüchen aufgrund von Schäden, die durch die von DEKRA Certification zertifizierten und von der Gegenpartei auf den Markt gebrachten Produkte oder bei deren Verwendung entstanden sind. DEKRA Certification kann sich auf diese Bestimmung nicht berufen, insofern und insoweit der Schaden bei einem Dritten auf Vorsatz oder bewusste Nachlässigkeit seitens DEKRA Certification oder ihrer Betriebsleitung zurückzuführen ist.

Artikel 20 **Dauer und Beendigung des Zertifizierungsvertrags**

- 20.1 Außer bei anders lautender Vereinbarung wird der Zertifizierungsvertrag unbefristet abgeschlossen.
- 20.2 Falls das entsprechende Zertifikat oder die entsprechenden Zertifikate eine bestimmte Gültigkeitsdauer haben, können beide Parteien den Zertifizierungsvertrag jeweils zum Ende der genannten Gültigkeitsdauer kündigen. Wenn sich der Zertifizierungsvertrag auf verschiedene Zertifizierungen bezieht, kann der Vertrag im Hinblick auf jede Einzelzertifizierung zum Ende der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Einzelzertifikats gekündigt werden. DEKRA Certification wird den Vertrag nicht kündigen, außer wenn ihr die Fortsetzung des Vertrags aus Betriebsführungsgründen angemessenerweise nicht zugemutet werden kann, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 12 und 17.
- 20.3 Falls das entsprechende Zertifikat oder die entsprechenden Zertifikate keine Gültigkeitsdauer haben, können beide Parteien den Zertifizierungsvertrag im Hinblick auf jede Einzelzertifizierung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Dabei finden die Bestimmungen im letzten Satz von Artikel 20.2 Anwendung.
- 20.4 Der Zertifizierungsvertrag endet auf jeden Fall im Hinblick auf jede Einzelzertifizierung zu dem Zeitpunkt, zu dem die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und/oder Richtlinien ungültig werden oder so geändert werden, dass die zertifizierten Produkte, Prozesse, Management-Systeme oder Personen diese nicht mehr erfüllen.

DEKRA Certification B.V.
Meander 1051, 6825 MJ Arnhem,
Niederlande
Telefoon +31 88 96 83000
Fax +31 88 96 83100
www.dekra-product-safety.com
www.dekra-certification.nl